

An den
DHV e. V. - Deutschen Gleitschirmverband und Dra-
chenflugverband
Frau Mensing
Am Hoffeld 4
83703 Gmund am Tegernsee

Umweltschutzamt

Aktenzeichen
22.3 – 364.52/22
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an
Frau Schlenker / Frau Jauch
Zimmer
C 131 / C 132
Telefon
07161 / 202 – 2270; 202 – 2271
Telefax
07161 / 202 - 2290
E-Mail
k.schlenker@lkgp.de
a.jauch@lkgp.de

Göppingen, den 24.08.2023

**Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 25 Abs. 1 LuftVG für Außenstarts und –landun-
gen mit Gleitsegel und Hängegleitern – Fluggelände Hohrein
Antragsteller: Gleitschirm und Hängegleiter e. V. Drei-Kaiser-Berge Waldstetten
Ihr Schreiben vom 10.05.2023**

Sehr geehrte Frau Mensing,

zu dem o.a. Antrag nehmen wir nach Anhörung des Naturschutzbeauftragten aus Sicht des Natur-
schutzes und der Landschaftspflege wie folgt Stellung:

Schutzgebiete:

Der geplante Startplatz und Toplandeplatz liegt vollständig im Geltungsbereich der Verordnung über
das Landschaftsschutzgebiet „Hohenstaufen, Rechberg, Stuifen mit Aasrücken und Rehgebirge“ vom
04.10.1971, zuletzt geändert am 12.11.2003. Die Regelungen der Landschaftsschutzgebiets-Verord-
nung sind zu beachten.

Artenschutz:

Es ist unklar, ob durch den Flugbetrieb Greifvögel in einem Maße gestört werden können, das zur
Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz führen kann (insbe-
sondere störungsbedingte Brutaufgabe oder störungsbedingter Tod von Jungvögeln). Daher ist aus
Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 25 Abs.
1 LuftVG eine Zeitenbeschränkung vorzusehen, die vorgibt, dass die beantragten Start- und Lande-
plätze vom 1. März bis einschließlich 31. Juli eines jeden Jahres **nicht** genutzt werden dürfen.

Zusätzlich zu der oben beschriebenen Zeitenbeschränkung schlägt die untere Naturschutzbehörde die
folgenden Nebenbestimmungen vor:

- Starts und Landungen dürfen nur auf den im Antrag bezeichneten Flurstücken erfolgen.
- Der Flugbetrieb darf nur in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern bzw. Pächtern der
Wiese erfolgen.
- Bei den Flügen sollte nach Möglichkeit ein Abstand von 300 m vom nahe gelegenen Natur-
schutzgebiet Spielburg eingehalten werden. Laut § 4 Abs. 2 Nr. 17 der Naturschutzgebietsver-
ordnung Spielburg ist es verboten, Luftfahrzeuge, insbesondere Luftsportgeräte und Flugmo-
delle, im Naturschutzgebiet zu starten oder zu landen.

- Der Zugang zu den Start- und Landeplätzen hat ausschließlich zu Fuß zu erfolgen. Kraftfahrzeuge dürfen lediglich auf ausgezeichneten, offiziellen Parkplätzen geparkt werden.
- Auf Wegenutzer und andere Erholungssuchende ist bei Nutzung der Start- und Landeflächen Rücksicht zu nehmen.
- Streuobstbestände dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Der Antragsteller kann faunistische Erhebungen nach Fachstandards mit Fokus auf Greifvogel-Brutvorkommen und eine gutachterliche Einschätzung der Betroffenheit von Greifvogel-Arten in Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 beauftragen. Hierbei sind Greifvogel-Brutvorkommen im 500 m Radius um die beantragten Start- und Landeplätze zu kartieren. Das Gutachten wäre der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen, die dann entscheidet, ob auf Grundlage des Gutachtens die Zeitenbeschränkung aufgehoben werden kann.

Wir bitten um Übersendung einer Mehrfertigung der Zulassung für unsere Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Schlenker